

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Einleitung und Geltungsrahmen:

Die nachfolgenden Liefer- und Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Aufträge der Firma Weidenauer Herbert Jungpflanzenvertrieb GmbH (im Folgenden als „Produzent“ bezeichnet) und gelten vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum Zeitpunkt Rückbringung oder Rückholung der leeren Jungpflanzenkisten & Paletten. Alle geschäftlichen Handlungen, die die Firma Weidenauer Herbert Jungpflanzenvertrieb GmbH ausführt, richten sich nach diesen Bedingungen.

Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde die Liefer- und Geschäftsbedingungen.

Angebot/Auftragsbestätigung:

Ein Angebot/Auftragsbestätigung seitens des Produzenten erfolgt nach einer Anfrage oder Bestellung durch den Kunden. Dieses Angebot/Auftragsbestätigung muss schriftlich bestätigt (via Mail oder Unterschrift) werden, bevor die Produktion begonnen werden kann. Eine mündliche Rücksprache gilt nur in Ausnahmefällen als Bestätigung und Produktionsfreigabe. Nach Einlangen des unterschriebenen Angebotes oder Auftragsbestätigung kann die Produktion zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden. Erfolgt dies nicht, wird die Produktion nicht oder verspätet gestartet. **Jeder Auftrag ist nach der Freigabe des Kunden verbindlich.** Ein Storno des Auftrages kann nur erfolgen, solange die Produktion nicht begonnen wurde. Wenn besonderer Aufwand für die Saatgutbeschaffung betrieben wurde oder die Jungpflanzen bereits produziert wurden (Samen liegt in der Erde), werden nach Rücksprache mit dem Kunden die vollen Kosten der Produktion fällig.

Preisberechnung:

Alle auf Angebot/Auftragsbestätigung angeführten Werte sind Nettowerte exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 13% auf Ware und Saatgut. Transport, wenn zutreffend, wird entsprechend der aktuellen Tarife & Regionen zusätzlich verrechnet und unterliegt einem Steuersatz von 20%. Diese Nettowerte sowie die aktuellen Kleinmengenzuschläge und ausgewählte Saatgutpreise können aus der aktuellen Preisliste entnommen werden, welche unseren Vertretern aufliegt oder auf Anfrage direkt vom Produzenten bekanntgegeben werden.

Lieferung & Vereinbarung des Liefertages:

Die **geplante Lieferkalenderwoche** ist dem Angebot/der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Der **genaue Tag** der Abholung oder Lieferung wird jeweils spätestens am Freitag der Vorwoche nach **Rücksprache mit dem Produzenten vereinbart**. Verschiebungen seitens des Produzenten werden sofort ab Bekanntwerden kommuniziert, ebenso liegt es in der Verantwortung des Kunden, Verschiebungen spätestens vier Tage vor dem vereinbarten Liefertermin an den Produzenten zu kommunizieren. Bei der Lieferung ist ein befestigter, mit dem LKW leicht zu erreichender und zumutbarer Ort auszuwählen, sodass Pflanzen, Kisten und Paletten schadenfrei abgestellt werden können.

Leergut & Kistenrückgabe:

Die Jungpflanzen werden in stapelbaren, firmeneigenen (!) Kunststoffkisten auf Holzpaletten im Sondermaß (keine EURO-Paletten) bereitgestellt, die ohne Unterbrechung im Besitz des Produzenten bleiben. **Das Leergut (Kisten, Paletten & sämtliches Leihgebinde der Firma Weidenauer Herbert Jungpflanzenvertrieb GmbH) muss an den Produzenten zurückgegeben werden.** Dazu ist das Leergut so sauber wie möglich (frei von Erde und Sand), leer (keine Erd- und Pflanzenreste, Werkzeuge, Bauschutt, Steine etc.) und bei Rückholung durch den Produzenten an einem befestigten Platz mit Möglichkeit zur Zufahrt für einen LKW gestapelt (sortenrein) und gebunden bereitzustellen. Kunden, welche die Ware am Standort des Produzenten abholen, sind verpflichtet, das Leergut (auch etwaige kaputte Kisten) an den Standort zurückzubringen. Der Kunde darf das Leergut weder in Gebrauch nehmen noch zu anderen Zwecken benutzen. Nicht zurückgebrachtes Leergut wird nach Ablauf der Liefersaison zum aktuellen Neupreis verrechnet.

Reklamation:

Die Pflanzen werden vor der Auslieferung oder Bereitstellung am Betriebsstandort mehrfach fachgemäß kontrolliert. Sämtliche Mängel der Jungpflanzen hinsichtlich Qualität oder Reklamationen bezüglich Menge, bei denen nachweislich der Produzent Schuld trägt, sind dem Fahrer (Lieferanten) **sofort nach Erhalt der Ware** durch Vermerk am Lieferschein und Übermittlung eines Fotos mitzuteilen. **Innerhalb von drei Werktagen nach der Anlieferung der Ware muss die Reklamation bei dem Produzenten eingelangt sein.** Später eingegangene Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn es keinesfalls möglich war, Mängel innerhalb der genannten Frist zu erkennen und der Kunde keine (Teil-)Schuld hat. Bei Falschlieferung, Unvollständigkeit oder Mängeln kann nach Verfügbarkeit aus dem Vorrat Ersatz bereitgestellt werden. Sind Ersatzlieferungen nicht möglich, vom Produzenten abgelehnt oder dem Kundenwunsch nicht entsprechend, wird eine Rechnungskorrektur veranlasst. Reklamationen bezüglich der Sortenechtheit sind dem Produzenten unmittelbar nach dem Erkennen mitzuteilen und können nur anerkannt werden, wenn eine Besichtigung stattgefunden hat bzw. Fotos übermittelt wurden. Der Reklamationswert kann niemals den Wert der Jungpflanzen übersteigen.

Werden die Jungpflanzen durch höhere Gewalten wie zum Beispiel Frost, Hagelschlag, Sturm, Überschwemmung oder anderen extremen Witterungsbedingungen beschädigt, ist der Produzent nicht verpflichtet, die Ware auszuliefern. Auch bei einem Misslingen der Kultur, welche sich dem Einfluss des Produzenten entzieht, ist er von der Lieferpflicht ausgenommen.

Gerichtsstand & Salvatorische Klausel:

Bei gerichtlicher Forderungseintreibung ist ausnahmslos das Handelsgericht Wien zuständig. Treten Rechtsfolgen ein, wodurch sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, gelten die übrigen Bedingungen unverändert.

